

RS Vwgh 1994/1/18 93/07/0106

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §34;

FIVfLG Tir 1978 §38 Abs3;

Rechtssatz

Die Gültigkeit eines Anteilsverkaufs ist nicht davon abhängig, ob ein Beschuß der Vollversammlung der Argargemeinschaft vor Verkauf dieser Anteile der Agrargemeinschaft anzubieten, eingehalten wurde, und ob ein solcher Beschuß überhaupt zulässig war. Erforderlich ist für eine solche Absonderung von Anteilsrechten nach § 38 Abs 3 Tir FIVfLG 1978 lediglich die Bewilligung der Argarbehörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070106.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at